

**Fassung: 1.1.2025 (1)**

Änderungen genehmigt mit der am 28. August 2024 ausgegebenen Novelle der  
1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 45/2024

Anlage 1

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" und hat seinen Sitz in St. Pölten.

## **§ 2**

### **Beteiligte Gemeinden**

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

#### **Bezirk Amstetten:**

Ardagger  
Behamberg  
Biberbach  
Ennsdorf  
Ernsthofen  
Ertl  
Haag  
Haidershofen  
Hollenstein an der Ybbs  
Kematen an der Ybbs  
Neuhofen an der Ybbs  
Neustadtl an der Donau  
Opponitz  
Seitenstetten  
Sonntagberg  
St. Georgen am Reith  
St. Georgen am Ybbsfelde  
St. Pantaleon-Erla  
St. Peter in der Au  
Viehdorf  
Wallsee-Sindelburg  
Weistrach  
~~Winklarn~~  
Ybbsitz  
Zeillern

### **Bezirk Baden:**

Alland  
Altenmarkt an der Triesting  
Bad Vöslau  
Berndorf  
Ebreichsdorf  
Enzesfeld-Lindabrunn  
Hirtenberg  
Klausen-Leopoldsdorf  
Kottingbrunn  
Leobersdorf  
Pfaffstätten  
Pottendorf  
Pottenstein  
Reisenberg  
Schönau an der Triesting  
Seibersdorf  
Tattendorf  
Teesdorf  
Trumau  
Weißbach an der Triesting

### **Bezirk Bruck an der Leitha:**

Au am Leithaberge  
Bad Deutsch-Altenburg  
Berg  
Bruck an der Leitha  
Fischamend  
Göttlesbrunn-Arbesthal  
Gramatneusiedl  
Hainburg an der Donau  
Himberg  
Leopoldsdorf  
Mannersdorf am Leithagebirge  
Maria-Lanzendorf  
Moosbrunn  
Petronell-Carnuntum  
Prellenkirchen  
Rohrau  
Schwadorf  
Schwechat  
Trautmannsdorf an der Leitha  
Wolfsthal  
Zwölfaxing

### **Bezirk Gänserndorf:**

Aderklaa  
Andlersdorf  
Angern an der March

Auersthal  
Bad Pirawarth  
Deutsch-Wagram  
Drösing  
Dümkrut  
Ebenthal  
Eckartsau  
Engelhartstetten  
Gänsemdorf  
Groß-Enzersdorf  
Großschweinbarth  
Haringsee  
Hauskirchen  
Hohenrappersdorf  
Jedenspeigen  
Lasse  
Leopoldsdorf im Marchfelde  
Mannsdorf an der Donau  
Marchegg  
Markgrafneusiedl  
Neusiedl an der Zaya  
Obersiebenbrunn  
Orth an der Donau  
Parbasdorf  
Spannberg  
Strasshof an der Nordbahn  
Sulz im Weinviertel  
Untersiebenbrunn  
Weikendorf  
Zistersdorf

**Bezirk Gmünd:**

Großdietmanns  
Großpertholz  
Haugschlag  
Hoheneich  
Kirchberg am Walde  
Litschau  
Moorbad Harbach  
Reingers  
Schrems  
Weitra

**Bezirk Hollabrunn:**

Alberndorf im Pulkautal  
Göllersdorf  
Grabern  
Hardegg  
Haugsdorf

Hollabrunn  
Pernersdorf  
Pulkau  
Retz  
Schrattenthal  
Seefeld-Kadolz  
Wullersdorf  
Zellerndorf

**Bezirk Horn:**

Altenburg  
Brunn an der Wild  
Burgschleinitz-Kühnring  
Drosendorf-Zissersdorf  
Eggenburg  
Geras  
Röschitz  
Pernegg  
Sigmundsherberg  
St. Bernhard-Frauenhofen  
Straning-Grafenberg  
Weitersfeld

**Bezirk Korneuburg:**

Enzersfeld  
Ernstbrunn  
Gerasdorf bei Wien  
Großmugl  
Hagenbrunn  
Hausleiten  
Korneuburg  
Langenzersdorf  
Leitzersdorf  
Leobendorf  
Niederhollabrunn  
Rußbach  
Sierndorf  
Spillern  
Stetten

**Bezirk Krems:**

Furth bei Göttweig  
Gedersdorf  
Gföhl  
Grafenegg  
Hadersdorf-Kammern  
Krumau am Kamp  
Langenlois  
Lichtenau im Waldviertel

Mautern an der Donau  
Paudorf  
Rohrendorf bei Krems  
Schönberg am Kamp  
Senftenberg  
Spitz  
St. Leonhard am Hornerwald  
Straß im Straßertale  
Weißkirchen in der Wachau

#### **Bezirk Lilienfeld:**

Annaberg  
Hainfeld  
Hohenberg  
Kleinzell  
Lilienfeld  
Ramsau  
Rohrbach an der Gölsen  
St. Aegydt am Neuwalde  
St. Veit an der Gölsen  
Traisen  
Türnitz

#### **Bezirk Melk:**

Artstetten-Pöbring  
Bischofstetten  
Blindenmarkt  
Emmersdorf an der Donau  
Erlauf  
Golling an der Erlauf  
Hofamt-Priel  
Hürm  
Kilb  
Kirnberg an der Mank  
Krummnußbaum  
Leiben  
Loosdorf  
Mank  
Marbach an der Donau  
Maria Taferl  
Münichreith-Laimbach  
Neumarkt an der Ybbs  
Persenbeug-Gottsdorf  
Pöchlarn  
Pöggstall  
Schönbühel-Aggsbach  
St. Leonhard am Forst  
St. Martin-Karlsbach  
Weiten

Ybbs an der Donau  
Yspertal  
Zelking-Matzleinsdorf

**Bezirk Mistelbach:**

Altlichtenwarth  
Asparn an der Zaya  
Bernhardsthal  
Bockfließ  
Fallbach  
Gaweinstal  
Groß-Engersdorf  
Großharras  
Großkrut  
Hausbrunn  
Herrnbaumgarten  
Hochleithen  
Kreuttal  
Laa an der Thaya  
Ladendorf  
Mistelbach an der Zaya  
Neudorf bei Staats  
Niederleis  
Ottenthal  
Pillichsdorf  
Staatz  
Stronsdorf  
Urichskirchen-Schleinbach  
Wildendümbach  
Wilfersdorf  
Wolkersdorf

**Bezirk Mödling:**

Brunn am Gebirge  
Gaaden  
Gumpoldskirchen  
Guntramsdorf  
Hennersdorf  
Hinterbrühl  
Kaltenleutgeben  
Laxenburg  
Maria Enzersdorf am Gebirge  
Perchtoldsdorf  
Vösendorf

**Bezirk Neunkirchen:**

Altendorf  
Aspang Markt

Breitenstein  
Edlitz  
Enzenreith  
Gloggnitz  
Grimmenstein  
Grünbach am Schneeberg  
Kirchberg am Wechsel  
Mönichkirchen  
Natschbach-Loipersbach  
Neunkirchen  
Otterthal  
Puchberg am Schneeberg  
Payerbach  
Reichenau an der Rax  
Semmering  
Scheiblingkirchen-Thernberg  
Schottwien  
Schrattenbach  
Schwarzau am Steinfeld  
Schwarzau im Gebirge  
St. Corona am Wechsel  
Trattenbach  
Wimpassing  
St. Egyden am Steinfeld  
Warth  
Würflach

**Bezirk St. Pölten:**

Altlangbach  
Böheimkirchen  
Brand-Laaben  
Frankenfels  
Gablitz  
Gerersdorf  
Grünau  
Hafnerbach  
Herzogenburg  
Inzersdorf-Getzersdorf  
Kapelln  
Karlstetten  
Kasten bei Böheimkirchen  
Kirchberg an der Pielach  
Kirchstetten  
Loich  
Michelbach  
Neulengbach  
Neustift-Innermanzing  
Obergrafendorf  
Pressbaum

Prinzersdorf  
Purkersdorf  
Pyhra  
Rabenstein an der Pielach  
Statzendorf  
Stössing  
St. Margarethen an der Sierning  
Tullnerbach  
Traismauer  
Weinburg  
Weißenkirchen an der Perschling  
Wilhelmsburg

**Bezirk Scheibbs:**

Göstling an der Ybbs  
Gresten  
Gresten-Land  
Oberndorf an der Melk  
Purgstall an der Erlauf  
Lunz am See  
Randegg  
Reinsberg  
Scheibbs  
St. Anton an der Jeßnitz  
Wang  
Wieselburg  
Wieselburg-Land

**Bezirk Tulln:**

Absdorf  
Atzenbrugg  
Kirchberg am Wagram  
Klosterneuburg  
Königsbrunn am Wagram  
Michelhausen  
Sieghartskirchen  
St. Andrä-Wördem  
Tulln

**Bezirk Waidhofen an der Thaya:**

Dietmanns  
Dobersberg  
Gastern  
Groß-Siegharts  
Ludweis-Aigen  
Raabs an der Thaya  
Waidhofen an der Thaya



### **Bezirk Wr. Neustadt:**

Bad Fischau-Brunn  
Bad Schönau  
Ebenfurth  
Eggendorf  
Erlach  
Felixdorf  
Gutenstein  
Hochwolkersdorf  
Hohe Wand  
Hollenthon  
Katzelsdorf  
Kirchschlag in der Buckligen Welt  
Krumbach  
Lanzenkirchen  
Lichtenegg  
Lichtenwörth  
Miesenbach  
Muggendorf  
Schwarzenbach  
Waidmannsfeld  
Waldegg  
Walpersbach  
Wiesmath  
Winzendorf-Muthmannsdorf  
Zillingdorf

### **Bezirk Zwettl:**

Allentsteig  
Bärnkopf  
Echsenbach  
Grafenschlag  
Groß-Gerungs  
Großgöttfritz  
Gutenbrunn  
Kirchschlag  
Kottes-Purk  
Ottenschlag  
Pölla  
Schönbach  
Schwarzenau  
Schweiggers  
Waldhausen  
Zwettl-Niederösterreich

### **Stadt Krems**

### **§ 3**

## **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der im § 2 angeführten verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Berechnung und Auszahlung der Ruhebezüge an die Gemeindebeamten des (sowohl zeitlichen als auch dauernden) Ruhestandes.
2. Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Hinterbliebenen nach ehemaligen Gemeindebeamten.
3. Berechnung und Auszahlung des Versorgungsgeldes an die Angehörigen abgängiger Gemeindebeamter.
4. Berechnung und Auszahlung anderer Geldleistungen, auf die die in den Z. 1 bis 3 genannten Personen einen gesetzlichen Anspruch haben.
5. Berechnung und Auszahlung der laufenden Zuwendungen an die Bürgermeister.

## **§ 4 Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12).
  2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 11 der Satzung).
  6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit erforderlich.  
Bei Beschlussfassungen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist die Mehrheit von drei Viertel

der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 6 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Sechs der weiteren Mitglieder müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Die zwei weiteren Mitglieder müssen in den Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde wählbar sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vornehmen ist
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
  2. Erlassung von Verordnungen,
  3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
  6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, ausgenommen Rechtsgeschäfte, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als 20% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres,
  7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
  8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

## **§ 7 Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  1. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
  2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen und
  3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes (Altersvorsitzender).

## **§ 8**

### **Amt des Gemeindeverbandes**

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsvorstand zu erlassen.
- (3) Einer der Bediensteten ist zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes zu bestellen; dieser führt die Bezeichnung Amtsleiter des Gemeindeverbandes für Pensionsauszahlung.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes auf ihre sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind; Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus einem Obmann und mindestens drei weiteren Mitgliedern bestehen, die alle der Verbandsversammlung angehören müssen.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, ihre Aufgaben über Aufforderung des Verbandsvorstandes zu besorgen; sie haben das Recht, im Rahmen ihres Wirkungskreises auch ohne Aufforderung, Empfehlungen abzugeben.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung festzusetzen sind.  
Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.
- (2) Das zulässige Höchstmaß der im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Verordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 1600/1).

## **§ 12 Kostenersatz**

- (1) Von den Kosten, die dem Gemeindeverband unmittelbar aus der Auszahlung der im § 3 angeführten Geldleistungen entstehen, hat die einzelne verbandsangehörige Gemeinde jenen Teil zur Gänze zu ersetzen, der auf ein

zu ihr bestehendes oder bestandenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückzuführen ist. Gleiches gilt sinngemäß für die laufenden Zuwendungen an die Bürgermeister gemäß dem Landesgesetzblatt über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

- (2) Vom Verwaltungsaufwand, der dem Gemeindeverband bei Besorgung der im § 3 angeführten Aufgaben erwächst, hat die einzelne verbandsangehörige Gemeinde jenen Teil zu ersetzen, der dem Verhältnis des auf sie gemäß Abs. 1 entfallenden Kostenteiles zu den gesamten Kosten entspricht.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (4) Der Voranschlag des Gemeindeverbandes ist vor Ende des seiner Geltung vorausgehenden Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen.

### **§ 13**

#### **Laufende Vorauszahlungen und Endabrechnung**

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich Vorauszahlungen in vier Raten zu leisten. Die Höhe einer Rate beträgt ein Viertel der voraussichtlichen Kosten für ein Haushaltsjahr.  
Die erste Rate der Vorauszahlung ist bis spätestens 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres, die zweite Rate bis spätestens 1. März, die dritte Rate bis spätestens 1. Juni und die vierte Rate bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) Die auf Grund der Endabrechnung für das laufende Haushaltsjahr ermittelten restlichen Kosten gemäß § 12 haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach erfolgter Vorschreibung innerhalb von zwei Wochen zu ersetzen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 nicht nach, hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen vier Wochen zu erbringen.
- (4) Kommt eine Mitgliedsgemeinde gemäß 13 Abs. 1 bis 3 der Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist ab dem 10. folgenden Werktag der Einzahlungsfrist die am 1. Werktag des laufenden Kalenderjahres festgestellte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen + 50 % Zuschlag an Verzugszinsen der säumigen Mitgliedsgemeinde bei einer Zahlungsfrist von zwei Wochen vorzuschreiben.

## **§ 14**

### **Vorauszahlungen aus Anlass der Verbandsbildung**

- (1) Auf Grund des voraussichtlichen Finanzbedarfes sind für das erste Kalenderjahr Vorauszahlungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13 bis längstens 4 Wochen nach Wirksamkeitsbeginn der Verbandsbildung zu leisten.
- (2) Die Höhe des voraussichtlichen Finanzbedarfes für das Haushaltsjahr 1974 wird vom Amt der NÖ Landesregierung unter Berücksichtigung des vom Gemeindeverband gemäß § 3 des Landesgesetzes über die Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse zu übernehmenden Vermögens der aufgelösten NÖ Pensionsausgleichskasse dem Gemeindeverband bekannt gegeben. Der Berechnung des voraussichtlichen Finanzbedarfes ist die Höhe der von der NÖ Pensionsausgleichskasse ausbezahlten Geldleistungen zugrunde zu legen.

## **§ 15**

### **Bedienstete**

- (1) Die zur Besorgung der dem Gemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlichen Bediensteten werden auf Grund einer mit dem Bundesland Niederösterreich abzuschließenden Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ausgeborgt. In der Vereinbarung sind die einzelnen Bediensteten namentlich anzuführen. Jeder Wechsel in der Person eines Bediensteten ist in einer Nachtragsvereinbarung festzuhalten.
- (2) Die Vereinbarung mit dem Bundesland Niederösterreich kann zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Sollten vom Bundesland Niederösterreich nicht genügend Bedienstete zur Verfügung gestellt werden können, so sind Bedienstete vom Gemeindeverband aufzunehmen, auf die die für die Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.
- (4) Soweit die im Absatz 3 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In den Sonderverträgen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (5) Mit Auflösung des Gemeindeverbandes endet das Dienstverhältnis. Abfertigungsansprüche sind aus dem eventuellen Vermögen des Gemeindeverbandes zu bezahlen. Falls kein Vermögen vorhanden ist, sind die zu bezahlenden Abfertigungen anteilmäßig nach dem im § 12 Abs. 2 vereinbarten Schlüssel von den Verbandsgemeinden zu tragen.
- (6) Die Bediensteten aus dem Personalstand des Bundeslandes Niederösterreich sind an die Weisungen des Verbandsobmannes gebunden. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten werden jedoch weiterhin vom

Bundesland Niederösterreich ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Obmann des Gemeindeverbandes herzustellen.

## **§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für den Kostenersatz im § 12 bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung derselben im Amt.

## **§ 17 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nicht.

## **§ 18 Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und sind für die Bedeckung eines eventuellen Haushaltsausgleiches heranzuziehen.

## **§ 19 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.



- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbands-Zweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeinde-Verbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

## **§ 20**

### **Auflösung des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.